

SATZUNG

der

Wirtschaftspolitischen Gesellschaft von 1947 e.V.

verabschiedet in der Mitgliederversammlung vom 21.10.99

geändert in der Mitgliederversammlung vom 26.04.06



§ 1

Die Wirtschaftspolitische Gesellschaft von 1947 e.V. mit Sitz in Frankfurt/M. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Gemeinnützige Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung wissenschaftlicher Forschung und der Volksbildung in wirtschaftspolitischer und gesellschaftspolitischer Hinsicht.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Wissenschaftliche Veranstaltungen und Arbeitstagungen und Forschungsvorhaben mit wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Fragestellungen;
- Symposien zur Aktivierung der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und Pädagogik;
- Publizistische Tätigkeit im Rahmen des Satzungszweckes;
- Förderung von Privat- und Stiftungsinitiativen im soziokulturellen Bereich;
- Pflege der Völkerverständigung und des geistigen internationalen Austauschs.

§ 3

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke der Gesellschaft verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitglieder der Gesellschaft können natürliche und juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5

Jedes Mitglied hat einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag zu leisten.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, der nur auf das Ende des Geschäftsjahres zulässig und beim Vorstand schriftlich anzumelden ist, durch Tod oder durch Ausschließung, über die der Vorstand entscheidet.

Ausschlußgrund ist ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung.

§ 7

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vorstand besteht aus bis zu sechs Mitgliedern, und zwar der/dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, und dem/der Geschäftsführer/in. Die/der Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in sind alleinvertretungsberechtigt, die stellvertretenden Vorsitzenden und der/die Schatzmeister/in jeweils zu zweit.

§ 9

Die Mitgliederversammlung kann eine/n Ehrenvorsitzende/n wählen, die/der dem Vorstand mit Stimmrecht angehört. Die/der Ehrenvorsitzende wird auf Lebenszeit gewählt.

§ 10

Die/der Vorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden, der/die Geschäftsführer/in, der/die Schatzmeister/in und die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf jeweils drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Bestellung der Vorstandmitglieder erlischt mit der jeweiligen Neuwahl.

§ 11

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen für jeweils zwei Jahre. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Rechnungsprüfer/innen prüfen die Kassenführung des Vorstands und die Kasse mindestens einmal im Geschäftsjahr.

§ 12

Die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer der 2 stellvertretenden Vorsitzenden, leitet die Sitzung des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung.

§ 13

Zur Beratung der inhaltlichen Arbeit kann der Vorstand einen Beirat berufen, dem bis zu zehn Mitglieder angehören können.

§ 14

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15

Die Gesellschaft hält jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab, deren Ort und Zeit vom Vorstand bestimmt werden. In dringenden Fällen kann die/der Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf Antrag von 1/10 der Mitglieder muß die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung binnen vier Wochen erfolgen.

§ 16

Bei der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 17

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichts, Prüfung der Rechnungslegung und Entlastung des Vorstands.
2. Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder (§ 5).
3. Neuwahl des Vorstandes (§ 10).
4. Beratung und Beschlußfassung über die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.

§ 18

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat 21 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

§ 19

Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder, soweit in §§ 21 und 22 nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 20

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt, das von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 21

Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden zu erfolgen hat.

§ 22

Anträge auf Auflösung der Gesellschaft sind den Mitgliedern mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung vom Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Auflösung kann nur auf Grund eines Beschlusses von drei Vierteln der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erfolgen.

§ 23

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Ludwig-Erhard-Stiftung e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für selbstlose Zwecke zu verwenden hat.

§ 24

Nach beschlossener Auflösung der Gesellschaft bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis das Vermögen vollständig liquidiert ist.

Gründungsmitglieder der Wirtschaftspolitischen Gesellschaft von 1947 e.V.

Ludwig Erhard, Kurt Blaum, Ernst Deissmann, Günther Henle, Otto Klepper, Rudolf Mueller,
Volkmar Muthesius, Kurt Pentzlin, Alfred Petersen, Franz Reuter, Hubert A. Sternberg

Juristischer Sitz der Wirtschaftspolitischen Gesellschaft von 1947 e.V. ist Frankfurt am Main